



Dienst- und Gehaltsordnung

Gemeinde Meltingen SO

4233 Meltingen

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 7. November 2013**



Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Meltingen

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1	Ziel.....	4
1.2	Zweck und Geltungsbereich.....	4
1.3	Stellenplan.....	5
1.4	Dienstverhältnis.....	5
1.5	Gemeindepersonal.....	5
1.6	Unterstellung.....	5
1.7	Gleiche Rechte für Mann und Frau.....	6
2	Begründung des Dienstverhältnisses.....	6
2.1	Ausschreibung.....	6
2.2	Wählbarkeit.....	6
2.3	Wahlerfordernis.....	7
2.4	Wahlbehörde.....	7
2.5	Probezeit.....	8
2.6	Wiederwahl.....	8
2.7	Ausschlussverhältnisse.....	8
3	Inhalt des Dienstverhältnisses.....	9
3.1	Pflichten.....	9
3.1.1	Aufgaben und Grundsätze.....	9
3.1.2	Amtsgelöbnis.....	9
3.1.3	Amtspflichten.....	9
3.1.4	Verantwortlichkeiten.....	10
3.1.5	Arbeitszeiten.....	10
3.1.6	Überstunden und Überzeit.....	10
3.1.7	Absenzen, Arztzeugnis.....	10
3.1.8	Wohnsitz.....	11
3.1.9	Kautions.....	11
3.1.10	Amtsgeheimnis.....	11
3.1.11	Aussage vor Gericht.....	12
3.1.12	Verbot der Annahme von Geschenken.....	12
3.1.13	Abtretungspflicht.....	12
3.1.14	Unvereinbarkeit.....	13
3.1.15	Nebenbeschäftigung.....	13
3.1.16	Öffentliche Ämter.....	13
3.2	Rechte.....	14
3.2.1	Mitsprache und Mitwirkung.....	14
3.2.2	Rechtsschutz.....	14
3.2.3	Aus-, Fort- und Weiterentwicklung.....	14
3.2.4	Mitarbeiterbeurteilung.....	14
3.2.5	Besoldung und Entschädigung.....	15
3.2.6	Spesen.....	15
3.2.7	Sozialleistungen.....	15
4	Auflösung des Dienstverhältnisses.....	16
4.1	Grundsatz.....	16
4.2	Arbeitszeugnis.....	16
4.3	Kündigung durch Arbeitnehmer.....	16
4.4	Kündigung durch Arbeitgeber.....	17
4.5	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle.....	17
4.6	Disziplinarische Entlassung.....	17
4.7	Nichtwiederwahl.....	17
4.8	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt.....	18
4.9	Erreichen der Altersgrenze.....	18
4.10	Auflösung aus wichtigen Gründen.....	18



Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Meltingen

4.11	Wegfall der Wählbarkeit	18
5	Rechtsmittel.....	19
6	Schlussbestimmungen	19
6.1	Vollzug.....	19
6.2	Subsidiäres Recht.....	19
6.3	Aufhebung bisherigen Rechts	20
6.4	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	20

In Kraft per 01.01.2014



Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Meltingen

Gestützt auf die § 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Es ist selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeführt werden können. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form für Personenbezeichnungen verwendet.

1.1 Ziel

§ 1

1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (Infrastruktur) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Bezahlung sichergestellt werden.
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz (bei Stellen jährlich wiederkehrende) vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

§ 2

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Meltingen (DGO) regelt das Dienstverhältnis des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals.

2 Soweit für Lehrer, Lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.

3 Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.

4 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.



1.3 Stellenplan

§ 3

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

1.4 Dienstverhältnis

§ 4

- 1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.
- 2 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverträge können privatrechtlich ausgestattet werden (Teilzeitpensen unter 30%).

1.5 Gemeindepersonal

§ 5

- 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.
2. Beamte und Beamtinnen sind:
 - a) im Gemeindegesetz (§§ 126 - 133), in der Gemeindeordnung oder in der weiteren Gesetzgebung genannt;
 - b) an der Urne gewählt.
- 3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

1.6 Unterstellung

§ 6

- 1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung (Organigramm) des Gemeinderats (Ressort) und/oder der Gemeindeverwaltung direkt den jeweiligen Vorgesetzten.
- 2 Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.



1.7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

§ 7

Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

2 Begründung des Dienstverhältnisses

2.1 Ausschreibung

§ 8

- 1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.
- 2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- 3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- 4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2 Wählbarkeit

§ 9

Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.



Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Meltingen

2.3 Wahlerfordernis

§ 10

1 Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis:

- a) Gemeindeschreiber:
Kaufmännischer Lehrabschluss oder abgeschlossene Verwaltungslehre oder gleichwertige Ausbildung.
- b) Finanzverwalter:
Kaufmännischer Lehrabschluss und mehrjährige Erfahrung in Buchhaltung und Controlling oder gleichwertige Ausbildung mit mehrjähriger Erfahrung in Buchhaltung und Controlling.

2.4 Wahlbehörde

§ 11

1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

2 Der Urnenwahl unterliegen:

- a) die Mitglieder des Gemeinderats;
- b) der Gemeindepräsident;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

3 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder:

- a) des Wahlbüros;
- b) der Bau- und Wasserkommission;
- c) der Umweltschutz- und Fronkommission;
- d) der Weid- und Allmendkommission;
- e) der Friedhofkommission;
- f) des Feuerwehrrates

4 Die Stellen mit privatrechtlich ausgestatteten Arbeitsverhältnissen besetzt der Gemeinderat.



2.5 Probezeit

§ 12

Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

2.6 Wiederwahl

§ 13

- 1 Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.
- 2 Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.
- 3 Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

2.7 Ausschlussverhältnisse

§ 14

- 1 Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.



3 Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1 Pflichten

3.1.1 Aufgaben und Grundsätze

§ 15

- 1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.
- 2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

3.1.2 Amtsgelöbnis

§ 16

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§116).

3.1.3 Amtspflichten

§ 17

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.
- 2 Sie können angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.



3.1.4 Verantwortlichkeiten

§ 18

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

3.1.5 Arbeitszeiten

§ 19

1 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 40 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

3.1.6 Überstunden und Überzeit

§ 20

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

3.1.7 Absenzen, Arztzeugnis

§ 21

Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.



3.1.8 Wohnsitz

§ 22

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

3.1.9 Kautions

§ 23

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

3.1.10 Amtsgeheimnis

§ 24

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.



3.1.11 Aussage vor Gericht

§ 25

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.12 Verbot der Annahme von Geschenken

§ 26

- 1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

3.1.13 Abtretungspflicht

§ 27

- 1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben



Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Meltingen

- 2 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

3.1.14 Unvereinbarkeit

§ 28

- 1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderer Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.15 Nebenbeschäftigung

§ 29

- 1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.16 Öffentliche Ämter

§ 30

- 1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.



3.2 Rechte

3.2.1 Mitsprache und Mitwirkung

§ 31

Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

3.2.2 Rechtsschutz

§ 32

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.3 Aus-, Fort- und Weiterentwicklung

§ 33

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Gemeindedienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie.
- 2 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

3.2.4 Mitarbeiterbeurteilung

§ 34

Jeder Mitarbeiter wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.



3.2.5 Besoldung und Entschädigung

§ 35

Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung (*einschliesslich Jahresanstiege*);
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialzulagen;
- d) Teuerungszulage;
- e) allfällig weitere Zulagen.

3.2.6 Spesen

§ 36

Spesen werden nach der Regelung gemäss Anhang 2 (Spesenreglement) entrichtet.

3.2.7 Sozialleistungen

§ 37

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.



4 Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1 Grundsatz

§ 38

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2 Arbeitszeugnis

§ 39

- 1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
- 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3 Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken

4.3 Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 40

Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.



4.4 Kündigung durch Arbeitgeber

§ 41

Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

4.5 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 42

- 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

4.6 Disziplinarische Entlassung

§ 43

- 1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

4.7 Nichtwiederwahl

§ 44

- 1 Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.
- 2 Dazu ist in der Regel
 - a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
 - b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
 - c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.
- 3 Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden



4.8 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 45

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.9 Erreichen der Altersgrenze

§ 46

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 - 65 Jahren erreicht wird.
- 2 Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

4.10 Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 47

- 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

4.11 Wegfall der Wählbarkeit

§ 48

- 1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- 2 Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.



5 Rechtsmittel

§ 49

Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) Gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen könnten.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vollzug

§ 50

- 1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- 2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

6.2 Subsidiäres Recht

§ 51

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.



Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Meltingen

6.3 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 52

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind Vorgängerversionen der DGO mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

6.4 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 07.11.2013 b und vom Volkswirtschaftsdepartement per Verfügung vom 09.01.2014 genehmigt worden ist, per 01.01.2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Gérard Zufferey

Die Gemeindeschreiberin

Mirjam Jeker

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 09.01.2014